

Trotz Rüge Täter ungepixelt gezeigt

Zeitung interpretiert den Pressekodex auf ihre Weise

„Diesen Entführer soll (...) nicht mehr zeigen dürfen“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Boulevardzeitung über den Prozessauftritt im Fall einer Kindesentführung. Sie hatte schon nach der Entführung ein ungepixelttes Foto des damals Festgenommenen abgedruckt. Die Folge war eine nichtöffentliche Rüge. Auch jetzt – beim Prozessauftritt – zeigt die Zeitung den Angeklagten ungepixelt. Der Autor berichtet über die Kritik des Presserats an der unverfälschten Darstellung des Angeklagten in diesem und in anderen Fällen. Die Zeitung sei jedoch anderer Meinung. Sie glaube, dass die Öffentlichkeit ein Recht darauf habe zu erfahren, wie ein Vergewaltiger, ein Kinderschänder und ein Mörder aussehe. Daher zeige sie die Täter unverfälscht. Die Zeitung ruft ihre Leser auf, dem Presserat ihre Meinung zu sagen. Eine Leserin der Zeitung kritisiert, dass der mutmaßliche Entführer trotz der nicht-öffentlichen Rüge des Presserats weiterhin gezeigt werde. Dadurch würden dessen Persönlichkeitsrechte verletzt. Die Rechtsabteilung der Zeitung ist der Auffassung, dass die Redaktion mit der Veröffentlichung ihre Chronistenpflicht erfüllt habe. Sie führt eine Reihe weiterer Gründe für die Zulässigkeit der Veröffentlichung an. So sei der Angeklagte mittlerweile rechtskräftig verurteilt worden. Der Prozess habe ein besonderes öffentliches Interesse gefunden. Der Angeklagte habe gestanden. In diesem Fall überwiege das öffentliche Interesse die Persönlichkeitsrechte des Täters. (2011)

Der Beschwerdeausschuss spricht wegen einer Verletzung der Ziffer 8 des Pressekodex einen Hinweis aus. In Richtlinie 8.1 heißt es, dass die Presse bei Berichten über Gerichtsverhandlungen in der Regel keine Informationen in Wort und Bild veröffentlicht, die eine Identifizierung von Tätern ermöglichen. Der Presserat erkennt nicht das öffentliche Interesse an der Identität des Täters. In der Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten ist das Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht automatisch stärker zu gewichten, weil der Angeklagte ein Geständnis abgelegt hat. Dabei handelt es sich lediglich um ein Indiz für seine Täterschaft. Gleiches gilt für das Stadium des Prozesses. Auch wenn sich der Verdacht gegen den Angeklagten in diesem Verfahrensstadium stark erhärtet hat, sind seine Persönlichkeitsrechte zu achten. Wenn es um identifizierende Berichte über Straftaten geht, betont der Presserat den Schutz der Persönlichkeitsrechte. Er geht dabei davon aus, dass nicht nur der Täter selbst von der Berichterstattung betroffen ist, sondern auch Familienangehörige, die durch Berichte in der Presse stigmatisiert werden können. Außerdem wirken Veröffentlichungen im Internet wie im vorliegenden Fall nachhaltig und gefährden die Resozialisierung eines Täters nach Verbüßung seiner Strafe. Hier ist besondere Sensibilität geboten. (0488/11/1)

Aktenzeichen:0488/11/1

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis